

und sizilischen Kanzleinotaren verfaßten Texten an Beispielen. In den Diplomen der sizilischen Diktatoren lautet der einleitende *ut*-Satz der *Korroboratio* gleichförmig *ut autem hec rata et firma permaneant*. Das in BF 919 stehende *inviolabilis* und das Verbum *perseverare*⁵⁵ fehlen in sizilischen Urkunden und stellen daher einen stilistischen Mißgriff des Fälschers dar. Die *Dispositio* von BF 919, in der die Schenkung der Kirche von Tschars und der Verzicht des Königs auf die Vogtei ausgesprochen werden, gibt in dieser Formulierung sicherlich nicht den ursprünglichen Wortlaut der Vorlage wieder. In den sizilischen Dispositionen ist die Verwendung von zwei bzw. drei sinnverwandten Verben die Regel⁵⁶, der Gebrauch eines einzigen Verbums wie in BF 919 mit *dare* so gut wie unbekannt und ungewöhnlich. Als stilistischen Sonderfall ist auch das Begriffspaar *ius et ratio* hervorzuheben, für das in den sizilischen Ausfertigungen stets der Plural *iustitiae et rationes* geschrieben wurde⁵⁷. Dieses Nebeneinander sizilischer d. h. kanzleimäßiger und fremder Wendungen ist in den königlichen und kaiserlichen Diplomen Friedrichs II. eine Ausnahme und zwingt zu dem Schluß, daß der Wortlaut von BF 919 nachträglich an wichtigen Stellen abgeändert wurde. Die Veränderungen gehen weit über eine Interpolation hinaus, verfälschen sie doch *Dispositio*, *Strafformel* und *Korroboratio*. An der Unechtheit des vorliegenden Pergaments ist aus stilistischen Gründen nicht länger mehr zu zweifeln.

Die Untersuchung der Schrift und des Siegels erbringt keine entscheidenden Argumente für den Fälschungscharakter von BF 919⁵⁸. In den Steingadener Klosterurkunden stellen wir die zierliche Schrift von BF 919 erstmals in einer Urkunde des Grafen Ulrich von Ulten vom 22. Oktober 1227 fest⁵⁹. Sie kommt außerdem noch vor in den Urkunden der Schwester Kristina vom Kloster St. Katharina in Augsburg von 1246 V.11/1256

⁵⁵) Für *inviolabilis* kann in diesen Jahren kein Beleg genannt werden; *perseverare* wurde in den frühen Texten des Kanzlisten F 4 vereinzelt gebraucht, so in BF 87 und 244. In den kanzleimäßigen Königsurkunden Friedrichs II. kommt es äußerst selten vor. Vorerst kann nur BF 874 genannt werden.

⁵⁶) *damus et concedimus* BF 778, 1002; *concedimus et donamus* BF 922. Weitere Beispiele für Doppelverben BF 926, 927, 929, 945 u. a.

⁵⁷) So schon in BF 926 *cum omnibus iustitiis et rationibus*.

⁵⁸) Text und Abbildung: A. Auer, Kloster Steingaden als Grundherr im Etschland (1933) S. 5 Nr. 1 und Taf. 1. Die Datierungen mit 1218 XII. und NA 50 (1935), 763 Nr. 322 (L. Santifaller) gar mit 1218 XII. 10 sind falsch. Das Datum ist mit 1217 XII. aufzulösen.

⁵⁹) Auer, Kloster Steingaden S. 1 Nr. 2 und Taf. 2.